

(3) Elektrische Anlagen der Herstellungsplätze und der Mischeinrichtungen sind mindestens explosivstoffgeschützt zu installieren.

(4) An Herstellungsplätzen für ANO-Sprengstoffe müssen mindestens 2 Handfeuerlöscher (Pulver- oder CO₂-Löscher, Füllmenge mindestens 6 kg) sowie mindestens 200 l Wasser oder ein funktionsfähiger Wasser- oder Laugenanschluß vorhanden sein.

(5) Verbindungen von untertägigen Herstellungsplätzen zu ständigen Fahr- und Förderwegen müssen mindestens eine annähernd rechtwinklige Abknickung besitzen.

(6) An Herstellungsplätzen muß größte Sauberkeit und Ordnung herrschen. Für die Herstellung von ANO-Sprengstoffen nicht benötigte Materialien sind von den Herstellungsplätzen zu entfernen. Spätestens am Ende jeder Schicht sind die Herstellungsplätze nach den Festlegungen in der Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion zu reinigen.

§7

(1) Zur Herstellung von ANO-Sprengstoffen ist technisches Ammoniumnitrat nach den geltenden Standards zu verwenden. Es darf inerte, anorganische Substanzen bis 7 Masse-% enthalten.

(2) Für die Körnung des Ammoniumnitrats gelten die Festlegungen in der Prüfbescheinigung des Instituts für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg.

(3) Das Ammoniumnitrat muß rieselfähig sein und ist soweit als möglich vor Feuchtigkeit zu schützen.

(4) Das Ammoniumnitrat ist in trockenen Räumen aus schwerbrennbaren Baustoffen und unter Verschuß zu lagern.

§8

(1) Kohlenstoffträger müssen einen Flammpunkt von mindestens + 55 °C haben. Die Qualitätsmerkmale der Kohlenstoffträger müssen den geltenden Standards entsprechen.

(2) Gemische verschiedener Kohlenstoffträger sind nur über Tage und außerhalb der gemäß § 5 Abs. 6 festgelegten Entfernungen von Herstellungsplätzen und ortsbeweglichen Mischeinrichtungen für ANO-Sprengstoffe herzustellen.

(3) Kohlenstoffträger oder Gemische verschiedener Kohlenstoffträger sind getrennt von Ammoniumnitrat und in mindestens 25 m Entfernung von Sprengmittellagern oder -aufbewahrungseinrichtungen sowie von Betriebspunkten, an denen Sprengarbeiten durchgeführt oder ANO-Sprengstoffe hergestellt werden, in Räumen aus schwerbrennbaren Baustoffen zu lagern. Außerdem ist die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) zu beachten.

§9

(1) Farblose Kohlenstoffträger, die dem Ammoniumnitrat zugesetzt werden, sind mit Farbstoff, z. B. Sudanrot, anzufärben.

(2) Bei der Herstellung von ANO-Sprengstoffen durch Mischen ist eine Mischzeit von mindestens 2 min einzuhalten.

(3) Mischtrommeln und andere für ANO-Sprengstoffe vorgesehene Behälter und Geräte dürfen keine kupferhaltigen Bestandteile enthalten.

(4) Zur Feststellung oder Kontrolle der Masse des verpackten Ammoniumnitrats und des Ölzusatzes müssen Meßeinrichtungen am Herstellungsplatz oder an der ortsbeweglichen Mischeinrichtung vorhanden sein. Beim Umfüllen von Öl ist durch besondere Einrichtungen verschüttetes Öl aufzufangen.

(5) Bei Anlieferung des Ammoniumnitrats in herstellungsgerechten Verpackungseinheiten sind Stichkontrollen der Masse des verpackten Ammoniumnitrats vor dessen Verwendung durchzuführen. Der Umfang der Stichkontrollen ist in der Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

§10

(1) An Herstellungsplätzen von ANO-Sprengstoffen dürfen nicht mehr als die zur Herstellung während einer Schicht erforderlichen Ammoniumnitrat- und ölmengen aufbewahrt werden. Unter Tage dürfen sich an einem Herstellungsplatz nicht mehr als 300 kg, über Tage nicht mehr als 500 kg ANO-Sprengstoff befinden.

(2) Abweichend von Abs. 1 können in der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 größere Mengen von ANO-Sprengstoff festgelegt werden, wenn die im § 5 Abs. 5 angegebenen Mindestentfernungen eingehalten sind.

(3) Nicht der unmittelbaren Verwendung zugeführter ANO-Sprengstoff ist in öldichte Kunststoffbehälter zu verpacken und dicht zu verschließen.

I

(4) Auf Kunststoffbehältern mit ANO-Sprengstoff sind mindestens anzugeben:

- a) Bezeichnung des Sprengstoffes gemäß der Zulassung,
- b) Herstellungsdatum,
- c) Kurzbezeichnung des Herstellerbetriebes,
- d) lfd. Nr. des Behälters,
- e) Gewicht des Sprengstoffes in kp.

(5) Durch Tränken hergestellte sowie nicht unmittelbar der Verwendung zugeführte gemischte ANO-Sprengstoffe sind unverzüglich in das Sprengmittellager zu überführen.

§11

Die Vermengung des Ammoniumnitrats mit den Kohlenstoffträgern ist vor der Ausgabe der ANO-Sprengstoffe durch Stichproben zu überprüfen. Das Analysenverfahren, der Umfang der Stichproben und deren Nachweis sind in der Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.